

Statuten Spitex Mittelthurgau

1 Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Spitex Mittelthurgau» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Der Verein organisiert für alle im Vereinsgebiet wohnhaften Personen die Spitex-dienste: Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung, gemäss den Vorgaben der Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Der Verein kann auch andere Aufgaben in Spitex-Bereichen übernehmen. Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Berg, Birwinken, Bürglen, Erlen, Kemmental, Schönholzerswilen, Weinfelden und Wuppenau.

1.3 Mitglieder Beitritt

Artikel 3

Einzel- oder Familienmitglied kann jede im Vereinsgebiet wohnhafte Person oder Familie werden.

Kollektivmitglied kann jede Standortgemeinde sowie jede juristische Person mit Sitz im Vereinsgebiet werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

1.3.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Mitglieder mit besonderen Verdiensten als Ehrenmitglied aufzunehmen (gemäss Protokoll MV 2.5.2013).

Austritt

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt für Einzel- und Familienmitglieder:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist
- bei Nichtbezahlen des gemahnten Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres
- bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet
- bei Tod des Mitgliedes

Für Kollektivmitglieder:

- auf Ende des Kalenderjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist

Ausschluss

Artikel 5

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2 Organisation

2.1 Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

2.1.1 Mitgliederversammlung, Befugnisse	<p>Artikel 7</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung– Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle– Genehmigung des Budgets– Festsetzen der Mitgliederbeiträge– Wahl des/der Präsidenten/in– Wahl der Vorstandsmitglieder– Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder– Änderung der Statuten– Auflösung oder Fusion des Vereins– Aufnahme von Ehrenmitgliedern
<i>Einberufung</i>	<p>Artikel 8</p> <p>Eine ordentliche Versammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Einzel- oder Familienmitglieder oder ein Kollektivmitglied diese unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.</p>
<i>Anträge</i>	<p>Artikel 9</p> <p>Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet einzureichen.</p>
<i>Beschlüsse</i>	<p>Artikel 10</p> <p>Jedes Einzel- oder Familienmitglied sowie jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Die jeweiligen Standortgemeinden (Kollektivmitglieder) haben zudem pro 500 angebrochene zivilstandsrechtliche Einwohner eine weitere Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der / die Präsident/in hat den Stichtscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>
2.1.2 Vorstand Zusammensetzung	<p>Artikel 11</p> <p>Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p>
<i>Besoldung</i>	<p>Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement.</p>
<i>Beschlüsse</i>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der / die Präsident/in den Stichtscheid.</p>

Befugnisse

Artikel 12

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig, jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, namentlich:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Regelung der internen Organisation
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien
- Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
- Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets:

Geschäftsleitung: einmalig CHF 10'000.–, wiederkehrend CHF 1'000.– mit Meldung an Vorstand.

Vorstand: einmalig CHF 50'000.–, wiederkehrend CHF 5'000.–

2.1.3 Informationsaustausch mit den Gemeinden

Die Gemeinden im Vereinsgebiet werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Geschäftstätigkeit informiert.

2.1.4 Revisionsstelle

Artikel 13

Als Revisionsstelle wird ein anerkanntes Treuhandbüro, das im Sinne von Art. 727 OR befähigt ist, gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

2.2 Geschäftsleitung

Artikel 14

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsleitung führt den Betrieb fachlich, personell und administrativ. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Führungs- und Organisationshandbuch beschrieben.

2.3 Amtsdauer

Artikel 15

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt und können sich zur Wiederwahl stellen.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.

3 Finanzen

3.1 Finanzierung / Mitgliederbeiträge

Artikel 16

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Erträge aus Dienstleistungen
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)
- Abgeltung der Vertragsgemeinden auf Grund einer Leistungsvereinbarung
- Ertrag aus Vereinsvermögen

3.2 Spenden und Legate

Spenden und Legate werden dem Spendenfonds der SpiteX Mittelthurgau zugewiesen und zweckgebunden gemäss Reglement eingesetzt.

3.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

3.4 Tarife

Artikel 17

Die Tarife für Pflege zu Hause ergeben sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Die Tarife für Hilfe zu Hause und allfällige weitere Dienstleistungen sind auf dem Tarifblatt ersichtlich, welches auf der Internetseite der Spitex Mittelthurgau eingesehen werden kann. www.spitex-mittelthurgau.ch

3.5 Geschäftsjahr

Artikel 18

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

Artikel 19

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer statutengemäss einberufenen Versammlung.
Im Falle einer Auflösung sind die vorhandenen Mittel einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation besteht oder zustande kommt, sind die Mittel anteilmässig (nach Einwohnerzahl) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden im Einzugsgebiet zu übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

4.2

Artikel 20

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2021 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Weinfelden, 30. Juni 2021

Der Präsident
Urs Trachsel

